

SOZIALVERBAND

**VdK**

RHEINLAND-PFALZ



**September 2020**

**Rentenzahlung ins Ausland**

## **Impressum**

Inhalte: Moritz Ehl

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: [rheinland-pfalz@vdk.de](mailto:rheinland-pfalz@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/rheinland-pfalz](http://www.vdk.de/rheinland-pfalz)

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, August 2020

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

## **Inhalt**

1. Einleitung .....	4
2. Rentenbeantragung im EU-Ausland.....	5
3. Zahlungsweise .....	5
4. Rentenhöhe.....	6
5. Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner .....	6
6. Besteuerung.....	7
7. Informieren der Rentenversicherung.....	8

## 1. Einleitung

Die gesetzliche Rente ist eine Besonderheit unter den Leistungen des Sozialstaats: Anspruch und Höhe richten sich nach den Beiträgen, die man während des Arbeitslebens eingezahlt hat. Somit hat man einen persönlichen, von äußeren Gegenheiten unabhängigen Rentenanspruch erworben, der im Gegensatz zu anderen Leistungen nicht an einen Wohnsitz in Deutschland gebunden ist.

Somit kann eine deutsche Rente von jedem Ort der Welt aus beansprucht werden. Die Deutsche Rentenversicherung überweist derzeit Renten in über 150 Länder. Im Jahr 2018 waren es ungefähr 1,75 Millionen Renten, die an Empfängerinnen und Empfänger im Ausland überwiesen wurden. Sie machten damit 6,8 Prozent aller von der Deutschen Rentenversicherung gezahlten Renten aus. Im Jahr 2000 waren es erst 1,21 Millionen Auslandsrenten gewesen.

Der Anstieg hängt auch damit zusammen, dass viele frühere Gastarbeiter nach dem Renteneintritt ihren Wohnsitz in Deutschland aufgegeben haben und in die frühere Heimat zurückgekehrt sind. Ganze 86 Prozent der Auslandsrenten gingen an ausländische Staatsangehörige, die Rentenansprüche in Deutschland erworben und dann das Land wieder verlassen hatten.

Die höchste Anzahl ging mit rund 367.000 Renten nach Italien, vor Spanien mit 202.000 und Griechenland mit 98.000 Renten an ausländische Empfängerinnen und Empfänger. Auch je 96.000 Renten nach Kroatien und Österreich, 75.000 nach Frankreich und 72.000 in die Türkei schlagen hier zu Buche.

Nur 14 Prozent der Auslandsrenten wurden dagegen an deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gezahlt. Dabei handelt es sich eher um die klassischen „Auswanderungen“. Die häufigsten Zielstaaten waren dabei die Schweiz mit 26.000 Renten und Österreich mit 25.000. Dahinter liegen die USA mit 24.000 und Spanien mit 21.000 deutschen Empfängerinnen und Empfängern.

Die Rentnerin oder der Rentner „unter Palmen“, wie man ihn aus dem Fernsehen kennt, ist also eher die Ausnahme. Allerdings zeigt sich ein Trend. So stieg beispielsweise die Zahl der Renten, die an in Spanien lebende Deutsche überwiesen werden, im Zeitraum von 1997 bis 2017 um 214 Prozent an.

Das hat unterschiedliche Gründe. Die eine erfüllt sich endlich den großen Traum vom Auswandern und verbringt den Lebensabend im warmen Klima. Der andere kann sich die deutschen Lebenshaltungskosten nicht leisten und flüchtet vor drohender Altersarmut ins billigere Ausland.

Viele behalten auch den Wohnsitz in Deutschland und verbringen vor allem die kälteren Monate am ausländischen Zweitwohnsitz. Der Erstwohnsitz in Deutschland kann dann einiges an Bürokratie ersparen.

Im folgenden werden einige Punkte dargestellt, die zu beachten sind, wenn man eine gesetzliche Rente im Ausland beziehen möchte. Eine individuelle Beratung durch die Rentenversicherung empfiehlt sich dennoch immer.

## **2. Rentenbeantragung im EU-Ausland**

Das Europarecht sieht unter anderem Regeln zur Koordinierung der verschiedenen sozialen Systeme der Mitgliedsstaaten vor. Falls man beispielsweise in mehreren europäischen Ländern gearbeitet und in die jeweiligen Rentenkassen eingezahlt hat, werden die Zeiten zusammengerechnet, wenn die Voraussetzungen für die Beantragung einer Rente oder Rehabilitation geprüft werden.

Unabhängig davon, in welchem EU-Staat man lebt, erhält man die vollen Rentenansprüche aus allen Mitgliedsstaaten. Ein einziger Rentenanspruch genügt, um ein Rentenverfahren in allen Staaten auszulösen, in denen man Versicherungszeiten absolviert hat, sofern man dies bei der Antragstellung vermerkt hat. Man kann aber auch bestimmen, dass man aus einem Mitgliedsstaat bereits seine Altersrente beziehen möchte und aus einem anderen noch nicht.

Außerdem ist zu bedenken, dass die Altersgrenzen nicht einheitlich sind und in einem Land möglicherweise ein Rentenanspruch schon einige Jahre früher besteht als in einem anderen.

## **3. Zahlungsweise**

Ein deutsches Konto ist nicht erforderlich, um eine gesetzliche Rente zu beziehen. Vielmehr überweist die Deutsche Rentenversicherung auch auf Konten bei ausländischen Geldinstituten, ohne dafür Gebühren zu verlangen.

Sofern die Überweisung in einer Fremdwährung ausgeführt wird, liegt das Risiko für Kursschwankungen aber bei den EmpfängerInnen. Außerdem erheben einige Banken auch Gebühren, die ebenfalls zulasten der Rentnerinnen und Rentner gehen.

Die Deutsche Rentenversicherung hält spezielle Formulare bereit, auf denen beispielsweise eine internationale Kontonummer (IBAN) und Bankzeitzahl (BIC) eingetragen werden können. Auf der entsprechenden Zahlungserklärung muss auch die ausländische Bank bestätigen, dass ein Konto besteht und die Angaben dazu korrekt sind.

Alternativ kann man die Rente auch auf das deutsche Konto einer Vertrauensperson anweisen lassen. Hierzu muss eine eigene Erklärung ausgefüllt werden, wobei die

Echtheit der Unterschrift durch eine Behörde, Bank, NotarIn oder eine ähnliche Stelle bestätigt werden muss.

#### **4. Rentenhöhe**

In vielen Fällen haben die BezieherInnen nur kurze Zeit in Deutschland gearbeitet und daher nur sehr geringe Rentenansprüche erworben. Viele GastarbeiterInnen waren zudem im Niedriglohnsektor tätig. Das erklärt, warum der durchschnittliche Zahlbetrag ins Ausland gezahlter Renten (nicht nur Alters-, sondern auch Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrenten) eher gering ist. So lagen die nach Italien gezahlten Renten im Jahr 2018 im Schnitt nur bei 247 Euro, die nach Frankreich gezahlten bei 401 und die nach Griechenland gezahlten bei 429 Euro.

Die Rente wird allerdings, unabhängig vom Wohnsitz der Rentnerin oder des Rentners, grundsätzlich in voller Höhe gezahlt. Schließlich basiert sie auf Entgeltpunkten, die die Beziehenden selbst während ihres Arbeitslebens erworben haben. Dies gilt nicht nur für Altersrenten, sondern auch für andere Rentenarten wie Erwerbsminderungs-, Waisen- oder Witwen-/Witwerrenten.

Zwei gewichtige Ausnahmen sind zu nennen, in denen sich die Rentenhöhe durch den Wegzug aus Deutschland ändern kann.

Der erste betrifft Rentenansprüche, die sich aus dem Fremdrechten ergeben. Vertriebene oder Aussiedlerinnen und Aussiedler aus osteuropäischen Ländern erhielten als Ausgleich für die entsprechenden Zeiten in den Herkunftsgebieten eine Aufwertung der deutschen Rente. Auch nach einigen Sozialversicherungsabkommen wie nach demjenigen mit dem sozialistischen Polen von 1975 wurden ausländische Rentenansprüche in die deutsche Rentenversicherung umgegliedert. Dieser Ausgleich für im Ausland abgeleistete Zeiten kann verloren gehen, wenn man den Wohnsitz in Deutschland wieder aufgibt.

Außerdem wird eine volle Erwerbsminderungsrente auch dann gewährt, wenn man zwar nur teilweise erwerbsgemindert ist, aber auf dem Arbeitsmarkt keine Teilzeitbeschäftigung zu finden ist. Dies ist aber nur mit einem Wohnsitz in Deutschland möglich, weil nur der hiesige Arbeitsmarkt durch die Sozialversicherungsträger beobachtet werden kann. Dieser Personenkreis erhält also beim Wegzug aus Deutschland wieder nur die teilweise Erwerbsminderungsrente.

#### **5. Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner**

Wer in Deutschland als Rentnerin oder Rentner in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert ist, führt diese Mitgliedschaft auch dann weiter, wenn er oder sie in einen anderen EU-Staat zieht und ausschließlich eine deutsche

gesetzliche Rente bezieht. Mit der Krankenkasse muss dann nur abgeklärt werden, dass medizinische Leistungen im EU-Ausland übernommen werden sollen. Auch eine freiwillige gesetzliche Versicherung ist möglich, wobei auch weiterhin der Beitragszuschuss der Rentenversicherung gezahlt werden kann.

Anders sieht es aus, wenn man auch aus dem Wohnsitzstaat eine Rente bezieht. Dann gilt nach den Vorschriften der Europäischen Union das Krankenversicherungsrecht des jeweiligen Wohnsitzstaates.

Die Pflegeversicherung zahlt in anderen EU-Staaten nur das Pflegegeld aus, ein Anspruch auf Sachleistungen besteht nicht. Außerhalb der EU besteht überhaupt keine Möglichkeit, Mitglied der deutschen Pflegeversicherung zu bleiben oder deren Leistungen zu beziehen.

Somit sollte das Risiko der Pflegebedürftigkeit vor dem Wegzug aus Deutschland unbedingt bedacht werden – zumal die Qualität der medizinischen und pflegerischen Leistungen in einigen Ländern nicht mit der in Deutschland zu vergleichen ist, oder die Versorgung für manche Rentnerinnen und Rentner nicht zu finanzieren ist.

## **6. Besteuerung**

Auch wenn man nicht mehr in Deutschland wohnt, kann man weiterhin hier steuerpflichtig sein. Maßgeblich ist, welche Einkünfte man aus Deutschland bezieht und in welches Land man verzogen ist. Mit einigen Ländern bestehen Doppelbesteuerungsabkommen, die verbindlich regeln, welche Einkommensarten in welchem Staat zu versteuern sind.

Für Deutsche mit Wohnsitz im Ausland, die aus Deutschland ausschließlich Renten beziehen, ist zentral das Finanzamt Neubrandenburg zuständig.

Was die Steuerpflicht angeht, sollte man sich bereits bei der Entscheidung über eine Auswanderung beraten lassen. Wenn weniger als neun Zehntel der Einkünfte aus Deutschland zufließen, gilt beispielsweise nur eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland, sodass kein Grundfreibetrag und keine Ehegattensplittung mehr gelten. Das deutsche Einkommen ist dann unter Umständen ab dem ersten Euro zu versteuern.

Wer zudem in eine Riester-Rente eingezahlt hat, sollte sich darauf einstellen, dass ab dem Umzug ins Ausland keine weitere Förderung mehr fließt, wenn man nicht mehr in der deutschen Rentenkasse versichert ist. Bei einem Umzug innerhalb der EU kann aber zumindest die bisher gewährte Förderung behalten werden.

Anders sieht es aus, wenn man in ein Land außerhalb der EU geht – dann müssen die gewährten Zulagen komplett zurückgezahlt werden. Bis zum Rentenbeginn kann diese Rückzahlung zwar gegen Zinszahlung gestundet werden. Aber wer für immer

im Nicht-EU-Ausland bleiben möchte, muss spätestens mit dem Rentenbeginn die erhaltene Förderung zurückerstatten.

## **7. Informieren der Rentenversicherung**

Grundsätzlich ist anzuraten, dass vor der Auswanderung eine Beratung der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt wird. So können Zahlungsweg und möglicherweise Abzüge der Rente bereits im Vorhinein geklärt werden.

Auch in einigen europäischen Ländern finden Beratungstage der Deutschen Rentenversicherung statt, unter anderem in Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz und Spanien. Die Termine finden sich im Internet unter [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SiteGlobals/Forms/BeratertageSuche/DRV/Beratertagesuche\\_Formular.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SiteGlobals/Forms/BeratertageSuche/DRV/Beratertagesuche_Formular.html).

Ebenso sollte Kontakt mit der Krankenversicherung aufgenommen werden, um abzuklären, wie man weiterhin versichert ist.

Wenn man den dauerhaften Aufenthalt ins Ausland verlegt, muss man die Rentenversicherung verpflichtend darüber informieren. Diese empfiehlt selbst, die Mitteilung bereits etwa zwei Monate vorab vorzunehmen. Zudem muss die neue Adresse rechtzeitig übermittelt werden.

Ohnehin besteht die Pflicht, jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, die sich auf Rentenanspruch, -höhe oder -zahlung auswirken kann, unverzüglich an die Rentenversicherung zu melden. Insofern unterscheiden sich Auslandsrenten nicht von jenen im Inland.

Einmal jährlich, meist in der Mitte des Jahres, müssen Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz im Ausland nachweisen, dass sie weiter am Leben sind und die Rente daher rechtmäßig beziehen. Dazu müssen sie ein Formular mit der sogenannten Lebensbescheinigung für die Deutsche Rentenversicherung ausfüllen. Anderenfalls wird die Zahlung der Rente unterbrochen.

Aus einigen Ländern werden Sterbemitteilungen aber auch behördlich an die Rentenversicherer weitergegeben. Rentnerinnen und Rentner in Belgien, Finnland, Israel, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz und Spanien müssen daher nur in Einzelfällen nachweisen, dass sie noch am Leben sind, beispielsweise Hochbetagte ab Erreichen des 95. Lebensjahrs.